

Von den angeführten Grenzwerten an ist nach oben, unter diesen nach unten abzurunden.

Die Abrundung der Preise über 1,— M bis 10,— M ist bei den Pfennigstellen wie folgt vorzunehmen:

| | | |
|-----------------------------------|-------|-------|
| beim 1. und 2. Pfg nach unten auf | volle | 10Pfg |
| beim 3. und 4. Pfg nach oben auf | volle | 5Pfg |
| beim 6. und 7. Pfg nach unten auf | volle | 5Pfg |
| beim 8. und 9. Pfg nach oben auf | volle | 10Pfg |

Vorstehende Abrundungstabelle ist zu präzisieren, wenn es die spezifischen Bedingungen der Industriezweige erfordern. Dabei ist zu gewährleisten — dies gilt insbesondere für die Abrundung der Industrieabgabepreise in der Staffel „über 1,— M bis 10,— M“ —, daß notwendige Preisdifferenzierungen zwischen unterschiedlichen Größen oder Qualitäten durch die Abrundung nicht beeinträchtigt werden. Die zu treffenden Abrundungsbestimmungen finden auf neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse Anwendung. Bestehende Industrieabgabepreise sind nicht zu verändern.

- In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann festgelegt werden, daß auch die Industrieabgabepreise für materielle Leistungen nach der Tabelle gemäß Ziff. 1 abzurunden sind.
- Werden in Ausnahmefällen die Großhandelsabgabepreise für Produktionsmittel abgerundet und ergeben sich die Industrieabgabepreise unter Anwendung des Rabattsystems, so sind die Industrieabgabepreise nicht abzurunden.
- Für die Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBI. II Nr. 32 S. 259) fallen, findet die Tabelle gemäß Ziff. 1 keine Anwendung.

Anlage 7

zu vorstehender Anordnung

Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Industriepreise

Die von den Produktions-, Verkehrs- und Dienstleistungsbetrieben (einschließlich der Institute und Einrichtungen), den Betrieben des Produktionsmittelhandels sowie den Außenhandelsbetrieben in ihren wechselseitigen Beziehungen angewandten Preise sowie die Betriebspreise sämtlicher Erzeugnisse und Leistungen.

Importabgabepreise gehören zu den Industriepreisen. Die Bildung von Importabgabepreisen erfolgt jedoch nicht nach der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie (siehe § 2 Abs. 7 der Anordnung); dafür gelten gesonderte Vorschriften.

2. Kostennachweis

Aufstellung über die kalkulationsfähigen Kosten, die bei der Herstellung eines Erzeugnisses oder der Durchführung einer Leistung anfallen. Die Hauptform des Kostennachweises ist die Kosten- und Industriepreiskalkulation. Daneben gibt es spezifische Formen des Kostennachweises, z. B. bei der Bildung der Industriepreise auf der Grundlage von Teilpreisnormativen (siehe § 12 Abs. 5 der Anordnung).

3. Kosten- und Industriepreiskalkulation

Hauptform des Kostennachweises bei der Bildung der Industriepreise.

Bei der Vorlage von Preisangeboten für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse sowie bei der selbständigen Einstufung der Erzeugnisse in das bestehende Preisgefüge ist von den Betrieben ein Kostennachweis in der Form der Kosten- und Industriepreiskalkulation zu führen, soweit nicht spezifische Formen des Kostennachweises zugelassen sind (siehe § 12 Abs. 5 der Anordnung).

Die Kosten- und Industriepreiskalkulation wird auf der Grundlage eines Kalkulationsschemas gearbeitet, das in seinem Aufbau dem in Rechnungsführung und Statistik angewandten Grundschemata entspricht (siehe Anlage 4 bzw. § 35 Abs. 3 der Anordnung). — Besonderheiten des Aufbaus der Kosten- und Industriepreiskalkulation werden in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften festgelegt. Soweit zur Bildung des Industriepreises eines Erzeugnisses keine Methoden der Relationspreisbildung vorgegeben sind, ist die Kosten- und Industriepreiskalkulation auch die Grundlage des Preisvorschlages des Betriebes.

Die Kosten- und Industriepreiskalkulation hat in der Regel den Charakter einer Vorkalkulation. Bei Kalkulationspreisen hat die Kosten- und Industriepreiskalkulation, soweit nicht auch hierfür die Industriepreise vorkalkulatorisch ermittelt werden, den Charakter einer Nachkalkulation spezifischer Art (Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung). Bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation finden überbetriebliche Normative für die direkt und indirekt zurechenbaren Kosten und, soweit solche nicht bestehen, auch betriebliche Normen Anwendung.

Auch der kalkulatorische Gewinnzuschlag ist Bestandteil der Kosten- und Industriepreiskalkulation. Für die Berücksichtigung produktgebundener Abgaben bzw. produktgebundener Subventionen gelten die hierfür in den preisrechtlichen Bestimmungen getroffenen Festlegungen.

4. Methoden der Relationspreisbildung

Verfahren zur Bildung der Industriepreise auf der Grundlage des Aufwandes, der dem real erreichbaren Leistungsvermögen im Industriezweig bzw. in der Erzeugnisgruppe als Ausdruck des gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwandes (kalkulationsfähige Selbstkosten plus kalkulatorischer Gewinnzuschlag) entspricht. Dabei ist von einem ökonomischen